

# Satzung des Berliner Rugby-Club e. V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Rugby-Club“ mit Sitz in Berlin.
2. Der Gerichtsstand ist Berlin.
3. Gründungstag ist der 30. Juni 1926.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Rugby-Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert seine Mitglieder körperlich und geistig und erzieht sie zu gegenseitiger Achtung und zur Völkerverständigung. Der Verein lehnt jegliche Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art ab. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel zu Erreichung dieses Zwecks sind:

- a. Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes,
- b. Wettkämpfe, Wettspiele und Sportfeste,
- c. Teilnahme an in- und ausländischen Sportveranstaltungen,
- d. sportärztliche Untersuchungen und Beratungen,
- e. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen.
- f. Förderung der Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern.

3. Die Mittel des Vereins dienen der Förderung aller Mitglieder im Rahmen dieser Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Interesse des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Errichtung bzw. den Erwerb oder eine Dauernutzungsvereinbarung eines eigenen Sportplatzes mit Vereinsheim zu realisieren. Hierfür sollen entsprechende Rücklagen gebildet werden, um zukünftig entsprechende Investitionen tätigen zu können.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. erwachsenen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c. Ehrenmitgliedern.

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Diese darf den Betrag eines Jahresmitgliedbeitrages nicht überschreiten. Schüler und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder ohne Stimmrecht.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Anerkennung der Vereinsatzung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die zustimmenden gesetzlichen Vertreter haften für die Mitgliedsbeiträge des minderjährigen Vereinsmitglieds.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach dem Poststempel an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Der Vorstand leitet die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

4. Der Verein bietet bis auf weiteres eine Familienmitgliedschaft an. Voraussetzung für den Erwerb einer Familienmitgliedschaft ist, dass mindestens ein minderjähriges Kind und ein Elternteil dem Verein gemeinsam beitreten. Die Familienmitgliedschaft endet automatisch mit Ende des Jahres, in dem das letzte Kind der Familienmitgliedschaft volljährig geworden ist.

Scheiden zuvor Kinder aus der Familienmitgliedschaft aus, werden diese nicht automatisch Mitglieder nach § 3 Nr. 1 b. Diese müssen nach § 4 die Mitgliedschaft neu erwerben.

5. Familienmitgliedschaften haben unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, die zu der Familienmitgliedschaft gehören, nur ein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen des Vereins.

6. Der Vorstand kann die Möglichkeit des Erwerbs einer Familienmitgliedschaft durch Stimmenmehrheit beenden. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Familienmitgliedschaften bestehen unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 fort.

7. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt,
- b. Ausschluss,
- c. Tod,
- d. Löschung des Vereins,
- e. Erreichen der Altersgrenze bei der Familienmitgliedschaft.

8. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Regelung des § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der bis zum Ende des ersten Quartals für das ganze Kalenderjahr auf das Konto des Vereins zu entrichten ist, bzw. eine Einzugsermächtigung für das Einziehen fälliger Beträge liegt dem Verein vor. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann sein Mitgliedsbeitrag durch den geschäftsführenden Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Besondere Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine beschlossene Umlage zu zahlen. Sie ist vier Wochen nach Beschlussfassung fällig und auf das Konto des Vereins zu zahlen.
4. Soweit vom Verein Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden, sind diese von allen Mitgliedern zu entrichten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über eine Ermäßigung oder Befreiung von seiner Entgeltspflicht. Weitere Regelungen zur Ermäßigung oder Erlass trifft der geschäftsführende Vorstand.

## § 6 Maßregelungen

1. Gegen ein Mitglied können Maßregelungen beschlossen werden, wenn es:
  - a. nach erfolgter Mahnung mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
  - b. den Interessen des Vereins zuwider handelt,
  - c. grob gegen die Satzung verstößt,
  - d. durch ehrwidriges Verhalten oder beleidigendes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gegen die Ziele des Vereins verstößt oder
  - e. sich grob unsportlich verhält.
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis,
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins oder der
  - c. Ausschluss aus dem Verein.
3. Über einen Verweis oder ein befristetes Verbot von der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.
4. Vor einer Maßregelung, der ein Grund nach § 6 Nr. 1. lit. b – e zugrunde liegt, ist dem Mitglied zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Der Betroffene ist per Einschreiben von dem vollzogenen Vereinsausschluss in Kenntnis zu setzen. Für andere Maßregelungen reicht eine einfache schriftliche Benachrichtigung auch auf dem elektronischen Wege aus.
6. Gegen die Entscheidung über eine Maßregelung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Poststempel der Sendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Kassenprüfungsausschuss.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dies soll im ersten Halbjahr eines Jahres durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten bzw. seinen Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter/Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte auch auf elektronischem Wege.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. die Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. die Festsetzungen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
  - h. die Beschlussfassung über Anträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
8. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Antragsberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder über 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
2. Mitglieder, die sich mit dem Mitgliedsbeitrag oder nur einem Teil im Verzug befinden, haben auf einer Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Familienmitgliedschaften haben unabhängig von der Anzahl der dazu gehörenden Personen nur ein Stimmrecht. Dieses kann nur von einer Person wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist unzulässig.
5. Die stimmberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder sind für die Ämter des Vereins wählbar. Dies gilt auch für die Mitglieder, denen wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge kein Stimmrecht zu steht.
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Präsidenten,
  - b. dem Vizepräsidenten,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Jugendwart,
  - e. dem Lehrwart,
  - f. dem Geschäftsführer und eventuellen Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen im Sinne des § 26 BGB. Für Rechtsgeschäfte des Vereins sind die Unterschriften von zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zu den Neuwahlen zu ersetzen.

## § 11 Kassenprüfungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands oder eines Ausschusses sein dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Errichtung von Beiträgen befreit.
2. Jedes Vereinsmitglied ist vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind dem geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Dieser entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit. Wird ein Vorschlag angenommen, wird dieser der Mitgliederversammlung zur Entscheidung weitergeleitet. Wird ein Vorschlag abgelehnt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.
3. Vorschläge, die nach Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, können nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 8 S 2 bei der folgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit widerrufen werden.

## § 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Ältestenrats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören..
2. Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit beratend. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Der Ältestenrat ist berechtigt, ausscheidende Ältestenratmitglieder durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zu den Neuwahlen zu ersetzen

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen, soweit es eingezahlte Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Rugby-Sports oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen wird.
3. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.05.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins Berliner Rugby-Club beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 18. Mai 2012